



Tarifvertrag

über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure der dpa GmbH

Gültig ab: 1. Januar 2000

Kündbar zum: 31. Dezember 2004

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

Bennauerstraße 60

53115 Bonn

Telefon 0228/2 01 72 11

Telefax 0228/2 01 72 32

E-Mail djv@djv.de

Homepage: www.djv.de

**Tarifvertrag
über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure
der dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH**

Zwischen der

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

- einerseits

und dem

**Deutschen Journalisten-Verband e. V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten**

sowie der

**Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier,
Publizistik und Kunst**

und der

Deutschen Angestellten Gewerkschaft

- andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt:

räumlich	für die Bundesrepublik Deutschland;
persönlich	für alle bei der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH festangestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort und Bild). Eingeschlossen sind die im Ausland tätigen festangestellten Redakteurinnen und Redakteure.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Redaktionsvolontärinnen und Redaktionsvolontäre.

A. Die Versicherungspflicht

§ 2 Versicherungspflicht

- (1) Die dpa ist verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Redakteurinnen/Redakteure über die Versorgungswerk der Presse GmbH bei deren Vertragsgesellschaften zu versichern und die Versicherungsbeiträge nach **Maßgabe** dieses Tarifvertrages an das Versorgungswerk abzuführen.
- (2) Die Redakteurin/der Redakteur ist verpflichtet, sich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres versichern zu lassen, alle zu diesem Zweck erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und zu dulden.
- (3) Bestehen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden bei der dpa oder aus einer anderen Agentur bzw. aus einem Verlag und dem Eintritt bei der dpa oder einer anderen Agentur bzw. in einen anderen Verlag zwei Anstellungsverhältnisse nebeneinander, so besteht Versicherungspflicht nur für das neubegründete Beschäftigungsverhältnis.

§ 3 Voraussetzungen/Befreiung

- (1) Versicherungspflichtig ist eine Redakteurin/ein Redakteur, wenn sie/er
 - a) ein Berufsjahr zurückgelegt oder
 - b) das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Während einer vereinbarten Probezeit bleibt die Redakteurin/der Redakteur bis zu sechs Monaten versicherungsfrei, es sei denn, dass sie/er schon vorher obligatorisch versichert war und der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst wurde.
- (3) Das Versorgungswerk kann auf Antrag in Einzelfällen Redakteurinnen/Redakteure ganz oder teilweise, für dauernd oder zeitweise von der Versicherungspflicht befreien, wenn für die Redakteurin/den Redakteur ein der Versorgung durch das Versorgungswerk entsprechender Versicherungsschutz nachgewiesen wird oder nicht erforderlich erscheint. Die Grundsätze für die Befreiung bestimmt der Verwaltungsrat des Versorgungswerks.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1, Buchst. a) (Berufsjahre):

Als Berufsjahre im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin/hauptberuflicher Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk.

§ 4 Beginn und Ende

- (1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vereinbarten Tag des Dienstantritts oder mit Eintritt der in § 3 genannten Voraussetzungen und endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres; sie endet ferner, wenn die Redakteurin/der Redakteur, die/der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, die Leistungen aus der Versicherung vorzeitig beantragt.
- (2) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 im Laufe eines Monats ein, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats oder endet mit dem letzten Tag des laufenden Monats.

§ 5 Anmeldepflicht

- (1) Die dpa ist verpflichtet, die Redakteurin/den Redakteur zum Beginn der Versicherungspflicht (§ 4) unverzüglich beim Versorgungswerk anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des Antrages der Redakteurin/des Redakteurs auf Versicherung oder auf Änderung, Umstellung oder Wiederbelebung eines bereits bestehenden Versicherungsvertrages. Dies gilt auch für den zweiten Versicherungsvertrag nach § 7 Abs. 4.
- (2) Die dpa hat alle Änderungen, die für die Versicherungspflicht und für die Beitragszahlung maßgebend sind, dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang des Versicherungsantrags und des ersten Beitrags beim Versorgungswerk. Solange ein Antrag nicht vorliegt, können im Versicherungsfall nur die Beiträge ohne Zinsen zurückverlangt werden. Nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gilt jedoch eine Rentenversicherung ohne Todesfallleistung - mit einer Leistung bei Berufsunfähigkeit bei einem Eintrittsalter bis zu 55 1/2 Jahren - als beantragt. Dies gilt auch, wenn der Abschluss des zweiten Versicherungsvertrages gemäß § 7 Abs. 4 nicht zustande kommt.

B. Der Versicherungsvertrag

§ 7 Versicherungsnehmer(in)/Bezugsberechtigung

- (1) Die dpa ist Versicherungsnehmer, die Redakteurin/der Redakteur als versicherte Person unwiderruflich begünstigt.
- (2) Für den Fall des Todes/Unfalltodes vor Ablauf der Versicherung hat die Redakteurin/der Redakteur anzugeben, wer Anspruch auf die Versicherungsleistung haben soll. Die Einräumung des Rechts an andere Personen als den mit der/dem Versicherten zur Zeit des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder bedarf der Zustimmung der dpa und des Versorgungswerks.
- (3) Scheidet die Redakteurin/der Redakteur aus den Diensten der dpa aus, so gehen sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag bzw. den Versicherungsverträgen auf die ausscheidende Redakteurin/den ausscheidenden Redakteur über. Die Redakteurin/der Redakteur kann diesen Vertrag dann als Einzelversicherung nach dem dafür gültigen Tarif fortführen. Tritt die Redakteurin/der Redakteur in die Dienste einer anderen Agentur oder eines anderen Verlages, die/der dem Versorgungswerk gegenüber zur Versicherung verpflichtet ist, so ist dieser Versicherungsvertrag bzw. sind diese Versicherungsverträge wieder zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen. Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gehen mit Ausnahme des Bezugsrechts auf die neue Agentur/den neuen Verlag über.
- (4) Tritt die Redakteurin/der Redakteur in die Dienste der dpa und besteht nur ein nach Abs. 3 für die Versicherungspflicht heranzuziehender Versicherungsvertrag, so ist nur dann ein zweiter Versicherungsvertrag entsprechend §§ 2, 19, 15 abzuschließen, wenn die steuerlich erforderliche Restlaufzeit der bestehenden Pflichtversicherung nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall besteht für die Redakteurin/den Redakteur ein neues Wahlrecht zur Versicherungsform (§ 9).
- (5) Die dpa hat unter Fortbestand ihrer übrigen Verpflichtungen aus diesem Tarifvertrag die Versicherungsnehmereigenschaft auf die Redakteurin/den Redakteur zu übertragen, wenn die Redakteurin/der Redakteur von der Pflicht zur Angestelltenversicherung befreit ist; auch eine anteilige Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist zulässig. In diesem Fall ist die Redakteurin/der Redakteur verpflichtet, sich aller Verfügungen über den Versicherungsvertrag, insbesondere durch Beleihung, Abtretung, Verpfändung oder Bezugsrechtsänderung zu enthalten, sofern nicht dpa und Versorgungswerk der Verfügung zustimmen. Auf Verlangen der Redakteurin/des Redakteurs ist die Versicherungsnehmereigenschaft ganz oder teilweise auf den Verlag zurückzuübertragen.

- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 5 gelten auch für den nach Abs. 4 bzw. § 19 abzuschließenden zweiten Versicherungsvertrag.

§ 8 Verfügungsbeschränkungen

- (1) Während des Bestehens der Versicherungspflicht ist eine Verfügung über den Versicherungsvertrag, insbesondere durch Kündigung (Teilkündigung), Beleihung, Abtretung oder Verpfändung, nur wirksam, wenn dpa und Versorgungswerk zustimmen.
- (2) Dies gilt auch für den nach § 7 Abs. 4 bzw. § 19 abzuschließenden zweiten Versicherungsvertrag.

§ 9 Formen und Inhalt der Versicherungsverträge

- (1) Als Versicherungsformen kommen wahlweise in Frage:
- a) bei einem Eintrittsalter bis zu 55 1/2 Jahren
- die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (mit Beitragsbefreiung und einer Jahresrente in Höhe von 10 v. H. der Versicherungssumme) und einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall (in Höhe der Versicherungssumme)
- oder
- die Rentenversicherung mit Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (mit Beitragsbefreiung und einer Jahresrente in Höhe der versicherten Altersrente), von Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten und einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall (Einmalzahlung in Höhe der zwölfwachen versicherten Jahresrente)
- b) bei einem Eintrittsalter über 55 1/2 Jahren
- die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einschluss der Unfall-Zusatzversicherung (in Höhe der Versicherungssumme)
- oder
- die Rentenversicherung mit Einschluss von Witwen- bzw. Witwerrenten und einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall (Einmalzahlung in Höhe der zwölfwachen versicherten Jahresrente).

- (2) Das versicherungstechnische Eintrittsalter entspricht dem Lebensalter der Redakteurin/des Redakteurs an ihrem/seinem dem Versicherungsbeginn nächstgelegenen Geburtstag.
- (3) Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich, immer in vollen Jahren gerechnet, aus dem Unterschied zwischen dem versicherungstechnischen Eintrittsalter und dem Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet. Die ab 1.1.1999 abgeschlossenen Versicherungen enden mit dem Ablauf des Monats, in dem die Redakteurin/der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet. Wird nach Abs. 1 die Kapitalversicherung gewählt und würde die steuerlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit von zurzeit 12 Jahren nicht erreicht werden, kann bei einem Eintrittsalter von über 53 ½ Jahren die erforderliche Dauer auf ein höheres Endalter verlängert werden, abweichend von Abs. 1 Buchst. a) entfällt jedoch in diesem Fall dann der Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- (4) Weitere Einzelheiten über die Versicherungsverträge, insbesondere die Versicherungstarife und Versicherungsbedingungen, sind in dem Vertrag zwischen dem Versorgungswerk und den Versicherungsgesellschaften festgelegt. Dessen Änderungen zu Ungunsten der dpa oder der Redakteurinnen/Redakteure bedürfen der Genehmigung durch die Tarifpartner.

C. Versicherungsbeiträge

§ 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Versicherungsbeiträge werden nach dem jeweiligen Monatsgehalt der Redakteurin/des Redakteurs berechnet, soweit dieses die Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks nicht überschreitet (Bemessungsgrundlage).
Die Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks liegt um 400 DM über der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge der Angestelltenversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV i. V. m. Anlage 2 zu SGB VI), solange die gesetzliche Beitragsbemessungsgrenze nach den seit dem 1. Juli 1986 gültigen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt wird. Ab 01.01.2002 liegt diese Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks um 200 EURO über der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge der Angestelltenversicherung.

Sofern durch Gehaltsverzicht zu Gunsten einer Direktversicherung oder Pensionszusage im Sinne des § 40 b EstG das Monatsgehalt gemindert ist, gilt für die Beitragsbemessung gemäß Satz 1 das ungeminderte Monatsgehalt.

- (2) Gratifikationen, Urlaubsgeld und sonstige über die regulären zwölf Monatsgehälter hinausgehenden zusätzlichen Leistungen der dpa unterliegen nicht der Beitragspflicht. Das gleiche gilt für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen und für vermögenswirksame Leistungen, die die dpa für die Redakteurin/den Redakteur erbringt.

Protokollnotiz zu § 10 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage):

Sollten wesentliche gesetzliche Änderungen eintreten, werden die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen über die Neufestsetzung der tariflichen Beitragsbemessungsgrenze aufnehmen. Dies gilt nicht für etwaige Änderungen der Bemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

§ 11 Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge berechnen sich aus der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 10) wie folgt:
1. Für Redakteurinnen und Redakteure, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind; 7,5 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage (2,5 v.H. + 2,5 v.H. Verlagsbeitragsanteile und 2,5 v.H. Redakteursbeitragsanteil).
 2. Für die Redakteurinnen und Redakteure, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, kommt zu den 7,5 v.H. nach Nr. 1 ein weiterer Betrag, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bemessungsgrundlage bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.
- (2) dpa und Redakteurin/Redakteur schulden die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 zu 2/3 und 1/3. Den Beitragsanteil, der analog der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wird (gem. Abs. 1 Nr. 2) schulden dpa und Redakteurin/Redakteur je zur Hälfte.
- (3) Ist die Redakteurin/der Redakteur außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages tätig und unterliegt sie/er dort einer Rentenversicherungspflicht, so berechnen sich die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat sich die Redakteurin/der Redakteur gemäß §§ 5, 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, so mindert sich der Beitragsanteil der dpa gemäß Abs. 1 Nr. 2 um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.

§ 12 Überschussanteile

Die bei den Versicherungsverträgen anfallenden Überschussanteile werden entsprechend dem jeweils zu Grunde liegenden Überschuss-Verteilungssystem zum Aufbau zusätzlicher Versicherungsleistungen verwendet. Die Barauszahlung von Überschussanteilen ist ausgeschlossen.

§ 13 Beitragsentrichtung

- (1) Die dpa ist verpflichtet, den Beitragsanteil der Redakteurin/des Redakteurs von deren/dessen jeweiligem Monatsgehalt einzubehalten und ihn im Namen und für Rechnung der Redakteurin/des Redakteurs zusammen mit dem Beitragsanteil der dpa an das Versorgungswerk abzuführen. Die Redakteurin/der Redakteur ist verpflichtet, sich ihren/seinen Beitragsanteil vom Gehalt abziehen zu lassen.
- (2) Bei Mehrfachbeschäftigung einer Redakteurin/eines Redakteurs verteilt das Versorgungswerk, sofern insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, die Beitragszahlungspflicht im Verhältnis der Gehälter auf die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, ohne dass es eines Antrags der Redakteurin/des Redakteurs oder der beteiligten Agenturen/Verlage bedarf; jede Agentur/jeder Verlag haftet jedoch für den Beitrag, der auf das von ihm gezahlte Gehalt zu entrichten wäre.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 10. des folgenden Monats an das Versorgungswerk abzuführen. Verzugszinsen können nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats des Versorgungswerks gefordert werden. Sie dürfen höchstens auf 2 v. H. über dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) dem ehemaligen Bundesbankdiskontsatz vergleichbaren Zinssatz liegen.
- (4) Der unterbliebene Abzug eines feststehenden Beitrags darf nur bei der Gehaltszahlung für den nächsten Monat nachgeholt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Redakteurin/den Redakteur ein Verschulden an der Nichtentrichtung trifft.
- (5) Für die ab 1.1.1999 neu abgeschlossenen Versicherungen sowie den nach § 7 Abs. 4 abgeschlossenen zweiten Versicherungsvertrag endet die Beitragszahlung spätestens Ende des Monats, in dem die Redakteurin/der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet spätestens mit dem Ablauf einer auf das versicherungstechnische Endalter von 65 Jahren abgestellten Versicherung. Verteilt sich der zu entrichtende Beitrag auf mehrere Versicherungsverträge, sind die anteiligen Beiträge in der jeweils festgesetzten Höhe bis zum Ablauf der Versicherung zu entrichten, sofern diese auf das versicherungstechnische Endalter von 65 Jahren abgeschlossen sind. Ist die Pflichtversicherung auf ein höheres Endalter abgeschlossen,

so enden die Pflichten der dpa mit Ablauf des Monats, in dem die Redakteurin/der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Beiträge im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod sowie während der Mutterschutzfristen

- (1) Die Beiträge sind im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod nach Maßgabe des letzten vollen Gehaltes so lange zu entrichten, als nach dem jeweils gültigen dpa-Manteltarifvertrag die vollen Bezüge oder Zuschüsse gezahlt werden. Die Beitragspflicht besteht auch während der Mutterschutzfristen entsprechend der Höhe des letzten vollen Gehaltes weiter.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Folgendes:
 - a) Beiträge sind soweit nicht zu entrichten, als nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften wegen Gewährung von Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Beitragsfreiheit besteht.
 - b) Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn nur dem Grunde nach Zuschusspflicht besteht, tatsächlich aber keine Zahlungen erfolgen. Diese Zahlungspflicht besteht so lange, bis nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt werden können, jedoch nicht über den für die Zuschusszahlung tarifvertraglich jeweils maßgeblichen Zeitraum hinaus. Das Versorgungswerk unterrichtet den Verlag unverzüglich über das Vorliegen der Voraussetzung und die Folgen von Buchst. a) oder Buchst. b) und erstattet erforderlichenfalls die überzahlten Beiträge an bzw. über dpa.
- (3) Endet die Zahlung der vollen Bezüge oder des Zuschusses oder beginnt die Zahlung der vollen Bezüge im Laufe eines Kalendermonats, so mindert sich der Beitrag zeitanteilig, dabei wird jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.
- (4) Für Monate, in denen Sterbegeld gezahlt wird, sind keine Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Beiträge im Krankheits- und Todesfall sowie während der Mutterschutzfristen werden gem. § 11 Abs. 2 von dpa und Redakteurin/Redakteur geschuldet.

D. Versorgungskasse der Deutschen Presse

§ 15 Aufgabe der Kasse

- (1) Das Vermögen und die Einkünfte der Versorgungskasse werden durch den Beirat verwaltet. Sie sind dazu bestimmt, Leistungen (Kapital- und/oder Rentenzahlungen) aufgrund der bis 31.12.1998 begründeten Anwartschaften an Redakteurinnen/Redakteure bzw. deren Hinterbliebene zu erbringen.
- (2) Aufgrund der Protokollnotiz zu § 16 des Altersversorgungstarifvertrages 1987 werden mit Wirkung vom 01.01.1999 keine Beiträge mehr an die Versorgungskasse gezahlt. Vielmehr erhöht sich dadurch der Beitragsanteil der dpa an das Versorgungswerk entsprechend. Eine Beitragszahlung in die Versorgungskasse von Seiten der Redakteurin/des Redakteurs ist ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der Leistungen ergibt sich in Abweichung von § 2 BetrAVG aus den beitragsfreien Rückdeckungsversicherungssummen zuzüglich einer ab 01.01.1999 einsetzenden Gewinnbeteiligung. Das Nähere regelt der vom Beirat der Versorgungskasse erlassene Leistungsplan.
- (4) Die Leistungen richten sich nach den Mitteln der Versorgungskasse, die durch die alleinige Beitragszahlung der Agenturen/Verlage bis 31.12.1998 aufgebaut wurden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Abtretung und Verpfändung sind ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten aus den Rückdeckungsversicherungen stehen allein der Versorgungskasse zu.
- (5) Bei Inanspruchnahme eines Rentenwahlrechts ergibt sich die Höhe der laufenden Rentenleistung aus dem Tarifwerk des Versicherers, das dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt. Die Gewinnanteile aus dem Versicherungsvertrag werden zur jährlichen Erhöhung der laufenden Rentenleistungen verwandt. Die Erhöhung der laufenden Rentenleistungen um die Gewinnanteile erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Eine darüber hinausgehende Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 16 BetrAVG findet nicht statt.

E. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Beitragsnachweis

Die dpa liefert bis zum 10. des folgenden Monats dem Versorgungswerk einen Beitragsnachweis, in dem die versicherungspflichtigen Redakteurinnen/Redakteure mit Namen, Versicherungsnummer, Gehalt (bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze) und Beiträgen aufgeführt sind.

§ 17 Drittberechtigter

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind zugleich Vertragsbestimmungen zugunsten der Versorgungswerk der Presse GmbH und der Versorgungskasse der Deutschen Presse (§ 328 BGB).

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Stuttgart.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Gemäß der Vereinbarung zum dpa-Altersversorgungstarifvertrag vom 18.12.1998 wird für alle am 31.12.1998 bereits im Versorgungswerk pflichtversicherten Redakteurinnen/Redakteure bzw. im Jahr 1999 neu eingetretene Redakteurinnen/Redakteure mit bestehender Pflichtversicherung (§ 7 Abs. 4) ein zweiter Versicherungsvertrag gemäß § 15 Abs. 2 auf Endalter 65 Jahre (Monat, in dem die Redakteurin/der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet) abgeschlossen.

Hierzu wird der Redakteurin/dem Redakteur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Tarifvertrags ein Wahlrecht für eine Versicherungsform nach § 9 Abs. 1 a) (unabhängig vom Alter) eingeräumt bzw. nach Abs. 1 b), wenn sie/er bei Abschluss der Erstversicherung über 55 1/2 Jahre alt war.

- (2) Für diese nach Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 4 abgeschlossenen zweiten Versicherungsverträge sind die Beiträge (2,5 Prozent der Bemessungsgrundlage) allein von der dpa zu entrichten. Für die bestehende Pflichtversicherung verbleibt es bei je hälftiger Beitragszahlung von dpa und Redakteurin/Redakteur.
- (3) Die Redakteurin/der Redakteur, die/der zum 1.1.1999 im Sinne der Vereinbarung zum dpa-Altersversorgungstarifvertrag das 59. Lebensjahr vollendet hat, ist, soweit es den Verlagsbeitragsanteil (2,5 v.H. der Bemessungsgrundlage) betrifft, von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie/er dies innerhalb von drei Monaten nach dem 1.1.1999 beim Versorgungswerk beantragt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2004 gekündigt werden.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erworbene einzelvertragliche Rechte bleiben unberührt.

4. April 2000

dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH
(Dr. Richtberg) (Zabel-Tummescheit)

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft